

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das Landesplanungsgesetz unter den Leitbegriffen Beschleunigung, Digitalisierung, Vereinfachung und Innovation fortentwickelt. Im Zentrum der Änderungen steht die Beschleunigung der Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen.

B. Wesentlicher Inhalt

Ausgehend von den Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 zwischen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg soll mit den vorgesehenen Änderungen vor allem das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen beschleunigt werden. Dazu enthält der Entwurf Regelungen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Der Fortschritt im Bereich der Digitalisierung soll für die Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren nutzbar gemacht werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen soll weitestgehend über elektronische Medien erfolgen. Öffentliche Bekanntmachungen im Zuge der Planaufstellungsverfahren und die Bekanntmachung von Satzungen der Regionalverbände sollen künftig ausschließlich über das Internet erfolgen. Die Möglichkeit zum vorzeitigen Inkraftsetzen von Teilplänen soll ebenso erweitert werden wie die Regelungen zur Planerhaltung. Zur Förderung von Innovation im Bereich der Regionalplanung und um auf nicht vorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können, soll eine Flexibilisierungs- und Experimentierklausel fallbezogene Abweichungen von Standardverfahren ermöglichen. Weiter soll die Rolle der Regionalverbände bei der Umsetzung der Planung gestärkt werden. Schließlich sollen notwendige Anpassungen an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes aus dem Jahr 2023 vorgenommen werden.

C. Alternativen

Die Alternative wäre, das Landesplanungsgesetz nicht weiterzuentwickeln. Damit würde das drängende Problem der auch in diesem Bereich überlangen Dauer von Planungsverfahren nicht angegangen. Angesichts der Herausforderungen, welche die Landes- und Regionalplanung in den kommenden Jahren zu bewältigen haben kommt diese Alternative nicht in Betracht.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Gesetzesänderung und die daraus resultierenden Maßnahmen sind für die öffentlichen Haushalte haushaltsneutral.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterblieb. Der Normenkontrollrat hat zu dem Entwurf Stellung genommen. Er hat die vorgesehenen Änderungen begrüßt. Die Änderungen seien „vorbildlich geeignet, die raumplanungsrechtlichen Verfahren erheblich zu vereinfachen, zu verschlanken und zu beschleunigen.“ Die Stellungnahme ist beigelegt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung aus. Die Vorgabe von Fristen für Anhörungs- und Genehmigungsabläufe macht die öffentliche Verwaltung im Bereich der Landesplanung schneller, berechenbarer und verlässlicher. Die konsequente Umstellung aller Verfahrensschritte auf elektronische Kommunikation und die vorrangige Bereitstellung von Informationen über das Internet erleichtern die Partizipation der Öffentlichkeit an den Verfahren zur Planaufstellung. Dadurch wird behördliches Handeln transparent und die Legitimation staatlichen Handelns in diesem Bereich gestärkt.

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen in den Zielbereichen ökologische Tragfähigkeit und Ressourcenverbrauch. Durch die Umstellung der Planaufstellungsverfahren auf elektronische Kommunikation entfallen der Druck und Versand von Planunterlagen. Die Umstellung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf vorrangige Nutzung des Internets verringert die Notwendigkeit der KfZ-Nutzung für Fahrten zur Einsichtnahme an zentrale Behördenstandorte. Indirekt hat das Vorhaben positive Auswirkungen auf die Umsetzung der Energiewende, da durch die Beschleunigung der Planaufstellungsverfahren die Ausweisung von Flächen für die Nutzung regenerativer Energien künftig schneller vonstattengehen wird. In den übrigen Zielbereichen der Nachhaltigkeitsprüfung sind keine Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Gemäß Nummer 7 Satz 3 der VwV Regelungen war kein Digitaltauglichkeits-Check durchzuführen

H. Sonstige Kosten für Private

Das Vorhaben wirkt sich auf Private kostenmäßig nicht aus.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. Dezember 2024

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Verkehr und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG)“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz ergänzt das Raumordnungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und enthält davon abweichende Regelungen.“
2. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Umweltprüfung

- (1) Die Umweltprüfung findet für die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung von Entwicklungs- und Regionalplänen nach § 8 ROG statt. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument zu erstellen.
- (2) Der Umweltbericht umfasst die in der Anlage 1 ROG genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans in angemessener Weise verlangt werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.
- (3) Der Umweltbericht wird auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. In der Regel reicht es aus, bei einem Ent-

wicklungsplan die betroffenen obersten Landesbehörden und bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, haben sie diese dem Träger der Planung zur Verfügung zu stellen.“

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Entwicklungspläne und der Regionalpläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind insbesondere die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist der Aufgabe der Raumordnung als übergeordneter Rahmenplanung Rechnung zu tragen. Der Umweltbericht und die nach den §§ 9 und 12 beachtlichen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen. Bezüglich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete sind § 7 Absatz 6 ROG sowie die Vorschriften des Naturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Planerhaltung

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,
2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,
3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13

Absatz 4 und § 13a Absatz 3 verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,

4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung nach § 2a § 11 Absatz 4 ROG entsprechend.

(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG ist es unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,
3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),
4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

(3) Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

(4) Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans geltend gemacht worden sind. Die Verletzung ist beim Entwicklungsplan gegenüber dem zuständigen Ministerium oder der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und beim Regionalplan gegenüber dem Regionalverband oder dessen oberer oder oberster Rechts-

aufsichtsbehörde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Die Verletzung soll abweichend von § 11 Absatz 5 ROG elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen. Bei der Inkraftsetzung des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Sämtliche Mängel eines Raumordnungsplans werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans nach Absatz 4 Sätze 2 bis 4 geltend gemacht worden sind. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Beachtliche Verletzungen von Vorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs, die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans. In dem ergänzenden Verfahren sind fehlende Beteiligungen und sonstige Verfahrensschritte nachzuholen, soweit sie von Einfluss auf das Abwägungsergebnis sein können. Führt die Behebung der Mängel zu einer Änderung des Planinhalts, die eine erneute Beteiligung erfordert, so ist das Verfahren nach § 12 erneut durchzuführen. Von der Möglichkeit des § 9 Absatz 5 ROG soll Gebrauch gemacht werden. Der Raumordnungsplan kann ganz oder teilweise rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Bis zur Behebung des Mangels entfaltet der Raumordnungsplan keine Bindungswirkung nach den §§ 4 und 5 ROG.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Entwicklungspläne sind“ durch die Wörter „Landesweite Raumordnungspläne im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 1 ROG sind“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „regionale“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landtag“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
- b) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Bei der Aufstellung sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen
 1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
 2. die Regionalverbände,“

3. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG,
4. die anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. § 9 Absatz 1 ROG findet keine Anwendung. Die Beteiligung erfolgt durch elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung des Planentwurfs, seiner Begründung, im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung des Umweltberichts sowie weiterer nach Einschätzung der Behörde nach Absatz 1 zweckdienlicher Unterlagen im Internet. Die elektronische Mitteilung enthält die Angabe der Internetseite, die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme. Nur wenn der Empfänger keinen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, erfolgt die Beteiligung schriftlich. Für die Stellungnahme der beteiligten Stellen wird entsprechend dem Umfang der Planung und den besonderen Umständen des Planungsverfahrens eine Frist festgesetzt. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 ROG sind Stellungnahmen öffentlicher Stellen elektronisch zu übermitteln. Hat eine zu beteiligende öffentliche Stelle innerhalb der Frist nach Satz 7 keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass keine Bedenken dieser Stelle bestehen. Die Stelle nach Absatz 1 hat die Entscheidung in diesem Fall ohne die verspätet vorgetragenen Inhalte zu treffen, sofern sie die Inhalte verspäteter Stellungnahmen nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans nicht von Bedeutung sind.

(4) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 9 Absatz 2 ROG. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg und zusätzlich durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stelle nach Absatz 1. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 5 ROG sind die Dokumente zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auf mindestens eine andere, leicht zu erreichende Weise zugänglich zu machen. Die Stelle nach Absatz 1 hat für Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein Formular auf ihrer Internetseite bereitzuhalten. Stellungnahmen sollen abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 ROG vorrangig über das Formular nach Satz 4 oder elektronisch in Textform abgegeben werden; andernfalls sind sie zur Niederschrift bei der Stelle nach Absatz 1 vorzubringen. Darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese Behörden Stellung nehmen und dazu die Öffentlichkeit einbeziehen

können“ durch die Wörter „elektronisch zu übermitteln“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Stelle nach Satz 2 ist zur Stellungnahme eine Frist zu setzen, die drei Monate nicht überschreiten soll.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind die Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten“ durch die Wörter „ist nach § 9 Absatz 4 ROG zu verfahren“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

f) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und die Wörter „Absätze 1 bis 9“ werden durch die Wörter „Absätze 1 bis 8“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verbindliche Entwicklungspläne werden mit ihrer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG vom zuständigen Ministerium, den Raumordnungsbehörden und den Regionalverbänden auf deren Internetseiten veröffentlicht. Zusätzlich werden die in Satz 1 genannten Unterlagen von den dort genannten Behörden zur kostenlosen Einsicht durch jede Person während der Sprechzeiten bereitgehalten. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist auf die Veröffentlichung im Internet sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 ROG“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern von der Möglichkeit des § 19 Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, ist darauf in der Begründung des jeweiligen Plansatzes hinzuweisen.“

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Planungsverfahren

(1) Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die Planungsverfahren sind zweckmäßig und beschleunigt durchzuführen. Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne sowie eine sonstige Änderung des Regionalplans sind zulässig, soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleis-

tet bleibt, dass sich der Teilplan oder die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 einfügt.

(2) Soweit sie berührt sein können, werden

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
2. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG,
3. die anerkannten Naturschutzvereinigungen

an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans beteiligt. Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. § 9 Absatz 1 ROG findet keine Anwendung. Die Beteiligung erfolgt durch elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung des Planentwurfs, seiner Begründung, im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung des Umweltberichts sowie weiterer nach Einschätzung des Regionalverbandes zweckdienlicher Unterlagen im Internet. Die elektronische Mitteilung enthält die Angabe der Internetseite die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme. Soweit der Empfänger keinen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, erfolgt die Beteiligung schriftlich. Stellungnahmen öffentlicher Stellen sind abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ROG elektronisch zu übermitteln. Für die Stellungnahme der beteiligten Stellen wird vom Regionalverband abhängig vom Umfang der Planung und den besonderen Umständen des Planungsverfahrens eine Frist festgesetzt. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Die Stellungnahmen sollen unbeschadet der Fristsetzung umgehend abgegeben werden. Hat eine zu beteiligende öffentliche Stelle innerhalb der Frist nach den Sätzen 7 und 8 keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass keine Bedenken dieser Stelle bestehen. Der Regionalverband hat die Entscheidung in diesem Fall ohne die verspätet vorgetragene Inhalte zu treffen, sofern er die Inhalte verspäteter Stellungnahmen nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans nicht von Bedeutung sind.

(3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 9 Absatz 2 ROG. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 33. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 5 ROG sind die Dokumente zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auf mindestens eine andere, leicht zu erreichende Weise zugänglich zu machen. Der Regionalverband soll für Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein Formular auf einer Internetseite bereithalten. Stellungnahmen sollen abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 ROG vorrangig über das Formular nach Satz 4 oder elektronisch in Textform abgegeben werden; andernfalls sind sie zur Niederschrift bei dem Regionalverband vorzubringen. Darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung

hinzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschränkung der Beteiligung nach § 9 Absatz 5 ROG soll Gebrauch gemacht werden.

(4) Wird eine erneute Beteiligung erforderlich, ist diese nach § 9 Absatz 3 ROG durchzuführen. Der Teil des Planentwurfs, der nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung ist, kann als Satzung festgestellt werden, es sei denn, dass er keine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Regionalpläne sind mit den Regionalplänen der Nachbarregionen abzustimmen. Hierzu sind die benachbarten Träger der Regionalplanung wie die öffentlichen Stellen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zu beteiligen. Für die Stellungnahme wird die gleiche Frist wie für die öffentlichen Stellen nach Absatz 2 Satz 8 festgelegt. Kommt eine Abstimmung der Regionalpläne in Baden-Württemberg nicht zustande, entscheidet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(6) Besondere Regelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

(7) Die Regionalverbände unterrichten die Raumordnungsbehörden über den Fortgang der Planungen.

(8) Die Regionalpläne sind durch Satzung festzustellen.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Anzeigeverfahren, öffentliche Bekanntmachung

(1) Regionalpläne, Teilpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Regionalverband macht die Anzeige nach Absatz 1 öffentlich bekannt, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bei vorhabenbezogenen, punktuellen und sonstigen Änderungen geringen Umfangs und von sechs Monaten bei allen anderen Verfahren unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen, erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen elektronischen Unterlagen bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige teilt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde dem Regionalverband mit, ob die Voraussetzungen der dreimonatigen oder der sechsmonatigen Frist gegeben sind. Die Fristen nach Satz 1 können aus wichtigen Gründen um bis zu drei Monate verlängert werden; der Regionalverband ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde rechtliche Einwendungen erhoben, entscheidet der Regionalverband, ob er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt oder das Verfahren einstellt. Führt er das Verfahren

fort, hat er den Einwendungen abzuweichen und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige nach Absatz 2 tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Regionalplan wird durch diese Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan mit der Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 8 und die Anzeige nach Absatz 1 werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auf den Internetseiten des Regionalverbands veröffentlicht. Zusätzlich wird jeder Person ab dem Tag der Bekanntmachung die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten beim Regionalverband gewährt. In der Bekanntmachung ist darauf und auf die Veröffentlichung im Internet hinzuweisen.“

13. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 13 Absatz 4 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ gestrichen und in Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Unterlagen“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

14. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 ROG“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Mitwirkung der Regionalverbände bei regionalbedeutsamen Angelegenheiten, grenzüberschreitende Zusammenarbeit

(1) Die Regionalverbände können in regionalbedeutsamen Angelegenheiten Körperschaften, Zweckverbände, Gesellschaften und Einrichtungen gründen, diese übernehmen und darin Mitglied werden. Sie unterstützen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in den Nachbarregionen, Nachbarländern und Nachbarstaaten insbesondere durch Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen nach Satz 1, die grenzüberschreitend tätig sind.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, wenn sie umlagenrelevant sind.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mitgliedschaft des Regionalverbands zulässig ist.“

16. § 17 wird aufgehoben.

17. §§ 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 18

Raumverträglichkeitsprüfung

(1) Die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung richtet sich nach den §§ 15 und 16 ROG, soweit dieses Gesetz nichts Anderes regelt. Zuständige Behörde ist die höhere Raumordnungsbehörde. Für raumbedeutsame Vorhaben, die in § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung nicht genannt sind, kann eine Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden. Wenn Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung ein Vorhaben ist oder Vorhabenalternativen sind, die in Bezirken mehrerer höherer Raumordnungsbehörden liegen, bestimmt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde eine höhere Raumordnungsbehörde als gemeinsame zuständige Behörde.

(2) Der Vorhabenträger hat der höheren Raumordnungsbehörde die für die raumordnerische Beurteilung gemäß § 15 Absatz 1 und 2 ROG notwendigen Verfahrensunterlagen vorzulegen. Den Unterlagen ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung der darin enthaltenen Angaben beizufügen. Soweit erforderlich berät die höhere Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger über Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen und erörtert mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der überschlägigen Prüfung auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die raumordnerische Beurteilung erhebliche Fragen. Sie kann die Vorlage von Gutachten verlangen oder auf Kosten des Vorhabenträgers Gutachten einholen.

(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden nach § 15 Absatz 3 ROG durchgeführt. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind zu beteiligen. Ferner können Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. Ort und Zeit der hierfür erforderlichen Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Vorhabenträgers in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ortsüblich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt auf Veranlassung der höheren Raumordnungsbehörde. Die höhere Raumordnungsbehörde soll für Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein Formular auf einer Internetseite bereithalten. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sollen vorrangig über das Formular nach Satz 6 oder elektronisch in Textform abgegeben werden; andernfalls sind sie abweichend von § 15 Absatz 3 ROG gegenüber der zuständigen Behörde zur Niederschrift vorzubringen. Darauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 4 hinzuweisen. Stellungnahmen öffentlicher Stellen sind elektronisch zu übermitteln. Die Stel-

lungnahmen der übrigen Beteiligten nach den Sätzen 2 und 3 sollen elektronisch erfolgen.

(4) Die Raumverträglichkeitsprüfung ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten abzuschließen. Kann die Raumverträglichkeitsprüfung aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht innerhalb der Frist nach § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG abgeschlossen werden, kann die Behörde nach Absatz 1 abweichend von § 15 Absatz 1 ROG im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger eine längere Frist festlegen. Die Frist kann bereits nach Vorlage der vollständigen Unterlagen festgelegt werden. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, kann die Behörde die Frist abweichend von § 15 Absatz 1 ROG angemessen verlängern. Das Verfahren ist in diesem Fall unverzüglich abzuschließen. Der Vorhabenträger kann den Antrag nach § 15 Absatz 1 Satz 8 ROG in diesem Fall erst nach Ablauf der verlängerten Frist stellen,

(5) Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist zur Information für die Dauer von mindestens einem Monat auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Dabei sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorhabenträgers zu wahren. Der Zeitraum der Veröffentlichung ist nach Absatz 3 Satz 3 bekannt zu machen.

(6) Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 4 ROG ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird; sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben.

§ 19

Erprobung von Maßnahmen, Sicherstellung der staatlichen Aufgabenerfüllung

(1) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region förderlich ist, kann im Planungsverfahren nach § 12 von den Vorgaben des § 11 zu Form und Inhalt des Regionalplans abgewichen werden. Die Abweichungen können insbesondere zur Erprobung oder Umsetzung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg oder der Reduzierung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen dienen. § 2 bleibt unberührt. Die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange sind zu beachten. Die Abweichung bedarf der Zustimmung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(2) Festlegungen eines Entwicklungsplans oder Regionalplans können der Zulassung eines Vorhabens oder der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans nicht entgegengehalten werden, wenn diese aus

äußerst dringlichen und zwingenden Gründen im Zusammenhang mit Ereignissen erforderlich sind, die der betreffende Planungsträger nicht voraussehen konnte. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann auch von Zielen der Raumordnung abgewichen werden. Für die Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens gelten die Vorschriften des § 8 ROG über die Durchführung der Umweltprüfung entsprechend. Die Entscheidung der Zulassungsbehörde oder des Trägers der Bauleitplanung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(3) Zur Vorbereitung der abweichenden Entscheidung nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Beteiligung wird in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 3 ROG durchgeführt; die Frist zur Stellungnahme soll dabei auf einen Monat festgesetzt werden.

(4) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet die Anwendung und die Auswirkungen der Regelungen nach Absatz 1 und 2 und erstattet dem Landtag zum [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] Bericht.“

18. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 ROG“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Zielabweichungsverfahren

Auf Antrag wird ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Absatz 2 ROG von der höheren Raumordnungsbehörde durchgeführt. Am Zielabweichungsverfahren sollen die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG und sonstige Verbände und Vereinigungen und die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit beteiligt werden, wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können. Die Anfechtungsklage gegen die Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde hat keine aufschiebende Wirkung.“

20. In § 26 Absätze 1, 3 und 4 und § 27 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1 ROG“ ersetzt.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „digitales“ durch das Wort „automatisiertes“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Änderungen“ werden die Wörter „nach Maßgabe des § 17 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (EGovG BW) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 190) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „in einer dafür geeigneten Form“ werden gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „digitalen“ wird durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Informationssystem“ werden die Wörter „nach Maßgabe des § 17 EGovG BW“ eingefügt.

22. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Analysen zur Landesentwicklung

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde erstellt im Benehmen mit den jeweils betroffenen Ressorts Analysen zur räumlichen Entwicklung des Landes und berichtet darüber regelmäßig dem Landtag. Dabei sind raumbedeutsame Entwicklungen und Entwicklungstendenzen zu beobachten und mit den Zielen und Grundsätzen des jeweils geltenden Landesentwicklungsplans abzugleichen. Die daraus abgeleiteten Erkenntnisse sind themenbezogen aufzubereiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Analysen nach Satz 1 bilden eine Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung von Landesentwicklungsplan und raumbedeutsamen Fachplanungen.“

23. In § 30 Absatz 1 werden die Wörter: „Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen“ durch die Wörter „für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium“ ersetzt.
24. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Wörter „Regionalverband Mittlerer Oberrhein“ durch die Wörter „Verband Region Karlsruhe“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „Regionalverband“ durch die Wörter „Verband Region“ ersetzt.
25. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Bei der Bekanntmachung ist der Bereitstellungstag anzugeben. Die Form der öffentlichen Be-

kanntmachung ist im Einzelnen durch Satzung zu bestimmen. § 13 Absatz 4 bleibt unberührt.“

- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) In der Satzung nach Absatz 3 Satz 3 ist die Internetadresse des Regionalverbands anzugeben. Der Bereich der öffentlichen Bekanntmachungen muss auf der Internetseite des Regionalverbands erkennbar sein, deren Internetadresse er in der Satzung angegeben hat. In der Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen beim Regionalverband während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zugesandt werden können.

(5) Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden können. Öffentliche Bekanntmachungen sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, zu sichern. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Regionalverbands betriebenen Internetseite erfolgen; er darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen.

(6) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.“

26. § 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Kreisräten und den Landräten der Landkreise sowie von den Gemeinderäten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisräte und Gemeinderäte in der nach § 21 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung oder § 30 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung stattfindenden Sitzung gewählt. Die Amtszeit beginnt für alle Mitglieder vier Monate nach dem Tag, an dem die regelmäßigen Wahlen der Kreisräte und der Gemeinderäte stattfinden. § 30 Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

27. In § 37 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in gleicher Zahl“ gestrichen.

28. § 45 wird aufgehoben.

29. In § 51 werden die Wörter „Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen“ durch die Wörter „nach § 30 Absatz 1 zuständige Ministerium“ ersetzt.

30. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Übergangsvorschrift

(1) Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 12 dieses Gesetzes, Zielabweichungsverfahren nach § 24 dieses Gesetzes und Raumordnungsverfahren nach § 18 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen, soweit diese Vorschriften nicht durch die am 28. September 2023 in Kraft getretenen Änderungen des Raumordnungsgesetzes verdrängt wurden.

(2) Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

(3) § 5 dieses Gesetzes ist auch auf Raumordnungspläne anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Kraft getreten sind. Weitergehende bundesrechtliche Regelungen zur Unbeachtlichkeit von Fehlern bei der Planaufstellung oder durch Fristablauf bleiben unberührt.“

31. Die Anlagen 1 (zu § 2a Absatz 1 und 2) und 2 (zu § 2a Absatz 4) werden aufgehoben.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen kann den Wortlaut des Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Ausgehend von den Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 zwischen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg soll mit den vorgesehenen Änderungen vor allem das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen beschleunigt werden. Dazu enthält der Entwurf Regelungen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Der Fortschritt im Bereich der Digitalisierung soll für die Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren nutzbar gemacht werden.

II. Wesentliches Ergebnis der Verbändeanhörung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat 17 Verbände und öffentliche Stellen sowie 11 anerkannte Naturschutzvereinigungen angehört. 14 Stellungnahmen gingen ein. Die Stellungnahmen, soweit sie sich auf den Gegenstand des Gesetzentwurfes bezogen, hatten folgenden Inhalt:

Bezüglich des grundsätzlichen Anliegens des Entwurfs waren die Rückmeldungen überwiegend positiv. Die Zielsetzung, das Landesplanungsgesetz im Hinblick auf Rechtssicherheit, Beschleunigung, Digitalisierung, Vereinfachung und Innovation fortzuentwickeln, wurde in den meisten Stellungnahmen ausdrücklich begrüßt. Die Absicht des Entwurfs, ein möglichst vollständig digitales Planungs- und Beteiligungsverfahren einzuführen, wird durchgängig begrüßt.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), der Schwarzwaldverein und der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg haben in einer gemeinsamen Stellungnahme grundsätzliche Kritik an dem Entwurf geübt, weil er keine „quantitativen Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme“ enthält und damit für die weiteren Raumordnungspläne wie Regionalpläne und Teilpläne keine verbindlichen Vorgaben vorgegeben werden. Damit werde der gesetzliche Auftrag des § 2 Absatz 2 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) nicht umgesetzt. Auch der BUND hat die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das LplG gefordert. Diese Einwendungen greifen nicht durch. § 2 bestimmt, dass die dort genannten Grundsätze gerade nicht durch eine gesetzliche Regelung, sondern „durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren“ sind. Innerhalb der bestehenden Systematik des Raumordnungsrechts kann eine verbindliche Obergrenze für die Flächeninanspruchnahme nur durch ein Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Ein Ziel der Raumordnung im Rechtssinne unterliegt nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG dem Gebot der abschließenden Abwägung in einem Raumordnungsplan. Ziele der Raumordnung im Sinne des ROG können daher grundsätzlich nicht durch Gesetz, sondern im Rahmen der rechtlichen Schranken und notwendigen Verfahrensschritte in einem Raumordnungsplan umgesetzt werden, vgl. Landtagsdrucksache 17/6428.

Die erweiterten Möglichkeiten der Planerhaltung in § 5 wurden vielfach ausdrücklich begrüßt, vom BUND hingegen abgelehnt, da auf diese Weise die Duldung fehlerhafter und unvollständiger Pläne zum Normalfall werden solle. Diese Kritik greift nicht durch. Der Entwurf schafft nur wenige neue Tatbestände, in denen Verfahrensfehler unbeachtlich oder heilbar sein sollen. Die umfassende Regelung dient vor allem der Umsetzung von Gerichtsurteilen zum Planungsrecht und damit der Rechtsklarheit für die Verwaltungspraxis. Im Übrigen setzt der Entwurf mit der Neufassung des § 5 bewusst einen Schwerpunkt bei der Stärkung der Rechtssicherheit.

Die Unternehmer und der Handwerkskammertag haben vorgeschlagen, die Wirtschaftsverbände und Kammerorganisationen künftig in den §§ 9 und 12 ausdrücklich als zu beteiligende Stellen zu benennen. Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die notwendige Breite der Beteiligung ist durch die bestehende Formulierung hinreichend sichergestellt.

Die Begrenzung der Frist zur Stellungnahme für die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen in Planaufstellungsverfahren wurde teilweise als zu kurz kritisiert. Der Einwand greift nicht durch. Die Regelung in den §§ 9 und 12 entspricht der Vorgabe des § 9 ROG, sie ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung auf der einen und den berechtigten Interessen der zu beteiligenden Stellen auf der anderen Seite.

Die Monatsfrist für Stellungnahmen der Öffentlichkeit in den Planaufstellungsverfahren wurde verschiedentlich als zu kurz kritisiert. Der Entwurf hatte insoweit allerdings nur die bestehende Rechtslage der §§ 9 Absatz 4 und 12 Absatz 5 übernommen. Die Kritik wird jedoch dahingehend aufgegriffen, dass künftig auf eine eigenständige Landesregelung verzichtet wird. Damit gilt die Regelung des § 9 Absatz 2 ROG direkt, wonach die Beteiligungsfrist mindestens einen Monat lang sein muss und drei Monate nicht überschreiten soll. Somit bleibt es dem jeweiligen Planungsträger überlassen, die Frist zur Öffentlichkeitsbeteiligung abhängig vom Verfahrensumfang angemessen festzulegen. In geeigneten Fällen kann die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit damit auch künftig auf einen Monat festgesetzt werden.

Die Regionalverbände sowie der Gemeinde- und der Landkreistag haben übereinstimmend gefordert, die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung in den §§ 9 und 12 so zu fassen, dass Stellungnahmen in Papierform nicht mehr möglich sind. Die Regionalverbände haben dabei auf die Regelung des § 55 LBO verwiesen, die hier als Vorbild dienen könne. Die Anregung wird aufgegriffen, da der Verzicht auf den Umgang mit Stellungnahmen in Papierform den Verwaltungsaufwand ganz erheblich reduzieren kann. Eine Stellungnahme zur Niederschrift soll weiterhin möglich sein. Somit können sich auch weiterhin Menschen zu den Planungen äußern, die elektronische Kommunikationsmittel nicht nutzen können oder wollen.

Der Landesnaturschutzverband hat angemerkt, dass der bisher als Medium für die öffentliche Bekanntmachung vorgeschriebene Staatsanzeiger von der Bevölkerung nicht gelesen werde und stattdessen die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Internet vorgeschlagen. Diese Anregung wird aufgegriffen. Bekanntmachungen von Landesbehörden nach § 9 erfolgen demnach künftig im Gemeinsamen Amtsblatt der Ministerien des Landes Baden-Württemberg, das im Internet kostenfrei zugänglich ist. Die Regionalverbände haben zudem vorgeschlagen, § 33 Absatz 2 so zu ändern, dass die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen allein über die Internetseite des jeweiligen Regionalverbands erfolgen kann. Die Anregung wird aufgegriffen; Bekanntmachungen der Regionalverbände sollen künftig ausschließlich über das Internet erfolgen. Die §§ 12, 13, 13a und 33 werden entsprechend geändert.

Die Streichung der Ergebnismitteilung nach §§ 9 Absatz 5 und 12 Absatz 4 wird vom BUND wegen des damit einhergehenden Verlustes von Transparenz kritisiert. An der Änderung wird dennoch festgehalten, da sie ein wesentliches Element der beabsichtigten Aufwandsreduzierung in den Planungsverfahren darstellt. Es bleibt den Planungsträgern zudem freigestellt, die Einwander nach eigenem Ermessen in geeigneter Form über das Abwägungsergebnis zu informieren, z. B. über das Einstellen der synoptischen Darstellung der Abwägungsergebnisse in das Internet.

Die Änderung des § 13 zum Ersatz des bisherigen Genehmigungsverfahrens für Regionalpläne und Teilpläne durch ein Anzeigeverfahren wird teilweise begrüßt, teilweise kritisch gesehen, da ein Qualitätsverlust befürchtet wird. An der Änderung wird festgehalten, da hiermit eine erhebliche Beschleunigung der bisher teilweise langwierigen Genehmigungsverfahren erreicht werden kann und die Eigenverantwortung der Regionalverbände gestärkt wird. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Umstellung auf ein Anzeigeverfahren ist, dass die Landesbehörden ihre fachlich-inhaltlichen Anregungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 12 LplG frühzeitig und vollständig vorbringen.

Zur Regelung in § 18 Absatz 4 Satz 2, nach der die Frist von höchstens sechs Monaten für das Erstellen der Raumverträglichkeitsprüfung ausnahmsweise verlängert werden kann, wurde in mehreren Stellungnahmen die Befürchtung geäußert, dass dadurch die Verfahren zu sehr in die Länge gezogen werden könnten. Der Industrie- und Handelskammertag hat sich dezidiert gegen die Möglichkeit

der Fristverlängerung ausgesprochen. Der Einwand greift nicht durch. An der Regelung, mit der komplexe Verfahren sinnvoll zu Ende geführt werden können, besteht ein erhebliches Interesse nicht nur der zuständigen Behörden, sondern auch der Vorhabenträger.

Der Verzicht auf eine abweichende Landesregelung für das Zielabweichungsverfahren und die dadurch bewirkte Übernahme der „Soll-Regelung“ des § 6 Absatz 2 ROG wird von den kommunalen Landesverbänden kritisch gesehen. Der Städtetag hat die Einführung einer vom ROG abweichenden Kann-Regelung gefordert. Die vorgetragenen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung greifen nicht durch. Durch diese Änderung werden Bundes- und Landesrecht harmonisiert. Sie wird auch im Lichte des zwischenzeitlich eingestellten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der räumlichen Steuerung des großflächigen Einzelhandels durch die Raumordnung der Länder für notwendig erachtet.

Zur Neufassung des § 29 wurde verschiedentlich angeregt, die Frage, wie oft die Analysen zur Landesentwicklung künftig vorgelegt werden müssen, durch Vorgabe eines konkreten Zeitraums zu regeln. Diese Anregung wird nicht aufgegriffen. Da die Analysen zur räumlichen Entwicklung des Landes auch bei der Aufstellung der Regionalpläne herangezogen werden sollen, sind möglichst aktuelle Informationen notwendig. Daher sollen die Analysen anlassbezogen erstellt werden. Ziel ist ein kontinuierliches, anlassbezogenes Berichtswesen; die Vorgabe konkreter Zeiträume wäre hierbei nicht zielführend. Die in anderen Landesgesetzen teilweise enthaltene Vorgabe, wonach dem Landtag lediglich einmal in jeder Legislaturperiode zu berichten ist, wäre dafür nicht ausreichend.

Auf Hinweise aus der Verwaltungspraxis erfolgten darüber hinaus verschiedene sprachliche Klarstellungen, die keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf zur Folge haben.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 1)

a) Folgeänderung zu Nummer 4

b und c) Artikel 72 GG eröffnet die Möglichkeit für abweichende und ergänzende landesgesetzliche Regelungen zum Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). Mit diesem Gesetz sollen zur Beschleunigung von Verfahren und der Verbesserung des Planerhalts Regelungen getroffen werden, die weitreichender sind als die des Bundes und daher vom ROG abweichen. Hierauf ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Gesetz hinzuweisen. In Absatz 2 wird deshalb ein genereller Hinweis auf abweichende Regelungen in das Gesetz eingefügt. Um die Klarheit für die Rechtsanwendung zu erhöhen, werden abweichende Regelungen auch im weiteren Text jeweils als solche bezeichnet.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Das Recht der Umweltprüfungen ist bundesgesetzlich geregelt. Der Wegfall einer nur wiederholenden Landesregelung zur Umweltprüfung und der Bezug auf die jeweils geltende Fassung des ROG dient der Deregulierung und Vereinfachung. Beibehalten werden Verfahrensregelungen, die sich in der Praxis der Regionalverbände bewährt haben.

Zu Nummer 3 (§ 3)

(Absatz 2)

Die Vorschrift dient der Deregulierung und Harmonisierung. An Stelle der bisherigen Formulierung soll der Wortlaut des § 7 Absatz 2 Satz 2 ROG übernommen werden. Damit wird für die Rechtsanwendung klargestellt, dass der gleiche Prüfungsmaßstab anzuwenden ist und keine abweichende Regelung gegenüber

dem Bundesrecht beabsichtigt ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, die Formulierungen sind gleichbedeutend. Satz 2 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Satz 3, 2. Halbsatz. Die Neuregelung des Satz 3 stellt klar, dass sich die Aufgabe der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Rahmenplanung auf die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials auswirkt und damit weniger kleinteilig ausfallen kann als auf den nachfolgenden Planungsebenen. Maßgeblich sind Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans im Einzelfall. Soweit eine entsprechende Praxis bereits besteht, soll diese gesetzlich abgesichert werden. Satz 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 9 und 12. Die geänderte Formulierung bezüglich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete soll die Rechtsanwendung erleichtern. Neben dem Verweis auf die bundesgesetzliche Regelung sollen auch die landesrechtlich bedeutsamen Inhalte mit einbezogen werden. Die materielle Rechtslage bleibt durch die Neuformulierung unberührt. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind demnach die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission weiterhin anzuwenden, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete sind bei der Abwägung weiterhin zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Inhalte des § 4 sind bundesgesetzlich bereits geregelt. Der Wegfall einer nur wiederholenden Landesregelung dient der Deregulierung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Regelungen über die Planerhaltung sollen zur besseren Verständlichkeit den Regelungen des Raumordnungsgesetzes angeglichen, erweitert und konkretisiert werden. Das hohe öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit von Raumordnungsplänen, die nach oft hochkomplexen und anspruchsvollen, meist mehrstufigen Beteiligungsverfahren beschlossen werden, rechtfertigt die vorgesehene Erweiterung der Bestandskraft, um robustere Pläne zu erreichen.

(Zu Absatz 1)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften soll für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich sein, wenn ihre Beachtlichkeit ausdrücklich angeordnet ist. Soweit auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Bezug genommen wird, betrifft dies ergänzend zu den nur auf Verletzungen des ROG gerichteten § 11 ROG Absatz 1 ROG des Landesrecht; neben den Vorschriften des Gesetzes selbst also insbesondere die Vorschriften der Gemeinde- und Landkreisordnung, auf die das Gesetz verweist. Die Rechtsanwendung wird erleichtert, wenn Bundes- und Landesregelungen soweit als möglich eine einheitliche, inhaltsgleiche Terminologie verwenden. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung wird die Reihenfolge der Tatbestände aus dem ROG übernommen. Nummern 1 und 2 folgen dabei zunächst inhaltsgleich den Regelungen des ROG. Um die Pläne robuster zu machen, werden die Vorschriften gegenüber dem ROG inhaltlich in den Nummern 1 (vorübergehende Unzugänglichkeit der Unterlagen), 4 (Vorschrift über den Beschluss eines Regionalplans) und 5 (Ausfertigung des Regionalplans) erweitert. Die Änderungen dienen dem Ziel der möglichst weitreichenden Planerhaltung im Fall reiner Formverstöße. Die Regelungen verhindern künftig, dass materiell rechtmäßige Planungen allein aufgrund von Verstößen gegen Form- und Verfahrensvorschriften „zu Fall“ gebracht werden können. Bei der vorübergehenden Unzugänglichkeit von Unterlagen im Sinne der Nummer 1 ist die Zeitdauer des Ausfalls im Verhältnis zur vorgeschriebenen Dauer der Veröffentlichung zu bewerten. Bei der Bewertung der Beachtlichkeit der Zeitdauer einer vorübergehenden Unzugänglichkeit ist der Zweck der Beteiligung zu beachten. Dieser besteht darin, der Öffentlichkeit hinreichend Gelegen-

heit zu geben, die jeweiligen Unterlagen einzusehen. Im Sinne einer möglichst niedrighschwelliger Beteiligung ist grundsätzlich eine höchstmögliche Verfügbarkeit anzustreben. Die Veröffentlichung im Internet nach den §§ 9 und 12 führt indes dazu, dass die Planentwürfe an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Bei der herkömmlichen Auslegung von Planentwürfen während der Sprechzeiten der zuständigen Behörden waren hingegen in der Vergangenheit erhebliche Einschränkungen der Zugänglichkeit üblich und auch unvermeidlich. So waren Planentwürfe außerhalb der Sprechzeiten, zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen niemals zugänglich. Mithin war der Anteil der Stunden, in denen die Unterlagen innerhalb der Auslegungsfrist tatsächlich zugänglich waren, in der Summe geringer als der Anteil derjenigen Stunden, in denen kein Zugang möglich war. Die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg und des Bundesverwaltungsgerichts hat dies nicht beanstandet, solange die Einsichtsmöglichkeit nicht unzumutbar beschränkt war. Vor diesem Hintergrund kann auch eine mehrtägige Unzugänglichkeit noch vorübergehend sein (vgl. insoweit auch die Begründung zum Verkündungsgesetz, Landtagsdrucksache 17/5185). Dessen ungeachtet muss unverzüglich auf die Beseitigung der Störung und die Wiederherstellung der Zugänglichkeit unter der dafür vorgesehenen Adresse hingewirkt werden, sofern die Zugänglichkeit vorübergehend gestört ist.

(Zu Absatz 2)

Es erfolgt eine Anpassung an die Reihenfolge des ROG. Die bewährten Regelungen in Nummern 1 und 2 werden beibehalten. Absatz 2 Nummer 1 ergänzt dabei die Regelung des Absatz 1, nach der eine Verletzung von bestimmten Vorschriften über die Beteiligung, die Begründung, die Bekanntmachung, den Beschluss oder die Ausfertigung oder bei der Umweltprüfung grundsätzlich beachtlich und nur unter bestimmten Voraussetzungen unbeachtlich sind. Absatz 2 Nummer 1 ordnet demgegenüber an, dass die nach Absatz 1 an sich beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn diese Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Orientiert am Ziel möglichst robuster Planungen wird die Regelung der Nummer 3 zusätzlich aufgenommen. Sie entspricht der bisherigen bundesrechtlichen Regelung und wird in das LplG aufgenommen, damit die Regelung in Baden-Württemberg weiterhin angewendet werden kann. Sie lässt Verstöße gegen das Gebot der Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan unbeachtlich sein, so lange der Regionalplan keine dem übergeordneten Plan widersprechende Regelung enthält. Die Regelung der Nummer 4 sichert Planungen im Falle der Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- und Formvorschriften ab und ergänzt so die bundesrechtlichen Regelungen.

(Zu Absatz 3)

Die Planungs- und Investitionssicherheit wird erhöht, wenn Planungen möglichst weitgehend abgesichert werden. Dies kann in der Zukunft vor allem Bedeutung für die Planungen zur Umsetzung der Energiewende erlangen. Der neue Absatz 3 greift mit dem Begriff „bewirkt“ sprachlich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Teilwirksamkeit von Bauleitplänen auf (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. April 2008 – 4 CN 3/07) und enthält die Aussage, dass eine Teilwirksamkeit nur dann nicht in Betracht kommt, wenn der Plangeber dazu eine Entscheidung getroffen hat.

(Zu Absatz 4)

Die Regelung folgt zunächst im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung dem insoweit gleichlautenden Bundesrecht und setzt für bestimmte Konstellationen eine zeitliche Grenze für die Geltendmachung einer von an sich nach Absatz 1 oder 2 beachtlichen Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln im Abwägungsvorgang. Derartige an sich beachtliche Mängel werden infolge Fristablaufs unbeachtlich. Sie definiert außerdem die maßgeblichen Stellen als Adressaten möglicher Rügen.

(Zu Absatz 5)

Die Änderung dient der Planungssicherheit und der Verlässlichkeit der Raumplanung. Zur Absicherung von bereits in Umsetzung befindlichen Plänen soll ein zu-

sätzlicher Planerhaltungstatbestand eingeführt werden. Die Heilung aller Mängel – auch solcher des Inhalts der Abwägung – soll nach Ablauf von fünf Jahren eintreten. Je mehr Zeit vergeht, desto höheres Gewicht erhält gegenüber Einzelinteressen das Allgemeinwohl, das sich in diesem Fall als das öffentliche Interesse am wirksamen Bestand des Raumordnungsplans darstellt. Eine Frist von fünf Jahren ist daher auch unter Zumutbarkeitsaspekten ausreichend lang bemessen.

(Zu Absatz 6)

Die Möglichkeit zur Fehlerkorrektur durch ein ergänzendes Verfahren soll weiterhin auch zur Heilung von Verstößen gegen landesrechtliche Vorschriften bestehen. Sie entspricht einer praktischen Notwendigkeit und ist in der Praxis ein eingespieltes Mittel zur transparenten Fehlerbehebung. Ergänzend zum Bundesrecht ist vorgesehen, dass beachtliche Mängel, die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans führen. Der Plan soll bis zur Behebung lediglich keine Bindungswirkungen entfalten. Sofern eine erneute Beteiligung erforderlich wird, soll die planaufstellende Stelle im Sinne des Beschleunigungsgrundsatzes des § 12 Absatz 1 das Verfahren unter Ausnutzung der Beschleunigungsmöglichkeit des § 9 Absatz 5 ROG durchführen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Regelung dient der Klarstellung und einfachen Rechtsanwendung.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Änderungen sollen es ermöglichen, bei der Planaufstellung eines neuen Landesentwicklungsplanes künftig nicht nur regionale, sondern auch landesweit bedeutsame oder regionsübergreifende Entwicklungsaufgaben zuweisen zu können.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Die Änderung dient der Beschleunigung und der Digitalisierung. Gemäß EGovG BW sind alle Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen. Die Kommunikation zwischen öffentlichen Stellen aufgrund des LplG soll daher künftig ausschließlich elektronisch erfolgen. Alternative Beteiligungsmethoden sollen nur noch Personen des Privatrechts offenstehen.

(Zu Absatz 3)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf den Hinweis auf § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG (Ausschluss von Stellungnahmen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen) verzichtet. Diese Regelung zielt auf Privatpersonen, auch wenn nicht auszuschließen ist, dass auch öffentliche Stellen derartige Stellungnahmen abgeben. Eine Abweichung vom ROG ist insoweit nicht beabsichtigt.

(Zu Absatz 3 Satz 3)

Die Änderung dient der Deregulierung. Die verpflichtende Durchführung der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG entfällt. Ob und wie eine derartige Unterrichtung künftig erfolgt, soll in das Ermessen der planaufstellenden Stelle gestellt werden. Sie kann die frühzeitige Unterrichtung künftig angepasst an die jeweilige Planungssituation durchführen.

(Zu Absatz 3 Satz 10 und 11)

Die Änderung dient der Beschleunigung und Vereinfachung. Absatz 3 soll künftig einen Einwendungsausschluss für verspätete Stellungnahmen enthalten. Der Ausschluss muss allerdings aufgrund der überragenden Bedeutung des Abwägungsgebotes im Raumordnungsrecht eingeschränkt werden, und zwar einerseits für den Fall, dass der Planungsträger den Inhalt der Stellungnahme kannte oder hätte kennen müssen und andererseits dann, wenn deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit

des Plans von Bedeutung ist. Der Vorbehalt, dass der Planungsträger den Inhalt der Stellungnahme nicht kannte und auch nicht hätte kennen müssen entspricht rechtsstaatlich gebotenen Abwägungsgrundsätzen. Abwägungsrelevante Belange, die auch ohne Vorbringen durch Beteiligte bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen, müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend für Belange, die hätten bekannt sein müssen, wenn sie sich auch ohne Kenntniserlangung von dritter Seite (sei es durch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange oder durch die Öffentlichkeit, also vor allem durch Private) hätten aufdrängen müssen. Der Regelung kommt daher im Wesentlichen eine Appellfunktion gegenüber den zu beteiligenden Stellen zu.

(Zu Absatz 4)

Die Änderung dient der Beschleunigung und der Digitalisierung. Sie trägt der aktuellen Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation Rechnung. Nach der ARD/ZDF-Onlinestudie 2023 nutzen 95 % der Deutschen das Internet.

Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes sollen Veröffentlichung und Beteiligung soweit wie rechtlich möglich auf elektronische Formate umgestellt werden. In jüngster Zeit ist die Rechtsentwicklung im Bereich der Bekanntmachung und Beteiligung über elektronische Medien weiter vorangeschritten. Durch die Novelle des ROG wurde § 9 Absatz 3 ROG dahingehend geändert, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit grundsätzlich über das Internet erfolgt. Im VwVfG sind seit der jüngsten Novelle durch Änderung der §§ 27a und 27b die Bekanntmachung und die Zugänglichmachung von Dokumenten zur Ansicht (bisher „Auslegung“) über das Internet zum Regelfall geworden, ebenso in den Beteiligungsvorschriften des BauGB. Das Gesetzblatt des Landes wird seit 1. Januar 2024 nur noch digital publiziert.

Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit soll daher auch im Bereich der Landes- und Regionalplanung grundsätzlich elektronisch erfolgen. Anders als das Gesetzblatt des Landes wird das Gemeinsame Amtsblatt der Landesministerien noch nicht in elektronischer Form geführt. Es ist aber über das Portal Landesrecht BW schon heute für die Öffentlichkeit kostenlos über das Internet zugänglich. Daher wird für die öffentliche Bekanntmachung künftig das Gemeinsame Amtsblatt genutzt.

Absatz 4 Satz 3 schreibt abweichend von § 9 Absatz 2 ROG die ergänzende Auslegung in Papierform nicht zwingend vor. Der Schwerpunkt der Veröffentlichung von Plandokumenten (bisher: „Auslegung“) liegt künftig auf der Veröffentlichung im Internet. Auch im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung soll die Entscheidung, welche zusätzliche Zugangsmöglichkeit der Öffentlichkeit angeboten wird, der zuständigen Behörde überlassen bleiben. Dabei kann die gesetzlich geforderte andere Zugangsmöglichkeit durchaus die herkömmliche Auslegung in Papierform sein. Der vollständige Verzicht auf die Auslegung in Papier soll aber ebenso möglich sein. Um eine niedrighschwellige und bürgerfreundliche Beteiligung zu ermöglichen, muss das nach § 9 Absatz 1 LplG zuständige Ministerium eine Internetplattform einrichten, über die Stellungnahmen über ein elektronisches Eingabeformular abgegeben werden können. In der Folge regelt die Vorschrift abweichend von § 9 ROG, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorrangig über dieses Formular oder elektronisch in Textform abgegeben werden sollen. Nur wenn dies nicht möglich ist, können sie wie bisher zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen in Papierform sollen dagegen ausgeschlossen sein. Vorbild ist die Regelung des § 55 LBO. An der Möglichkeit, die Erklärung schriftlich in Papierform abgeben zu können, besteht kein schützenswertes Interesse (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur „Digitalisierung baurechtlicher Verfahren, Landtagsdrucksache 17/5422). Durch die Änderung wird sichergestellt, dass Stellungnahmen künftig weitestgehend rein elektronisch erfolgen. Dies ermöglicht die medienbruchfreie elektronische Bearbeitung der Stellungnahmen. Dies bedeutet eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung insbesondere für den Umgang mit Masseneinwendungen.

(Zu Absatz 5 [Streichung])

Die Änderung passt die Regelung an das Bundesrecht an, sie dient der Beschleunigung und Deregulierung. Die Notwendigkeit der Abwägung aller rechtzeitig vorgetragenen Belange durch den Planungsträger bleibt unberührt.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Die Änderung dient der Digitalisierung. Die Pflicht zur Bereitstellung im Internet und der Hinweis auf bundesrechtlich erforderliche Grundlagen kodifiziert eine bereits geübte Praxis. Rechtlich war bisher ausschließlich die Möglichkeit zur Einsichtnahme vor Ort beim Regionalverband sowie der höheren Raumordnungsbehörde und den Ministerien vorgesehen. Die Veröffentlichung im Internet verbessert den Zugang der Öffentlichkeit gegenüber dem bisherigen Regelungsstand erheblich. Durch die ergänzend vorgesehene Möglichkeit zur herkömmlichen Einsichtnahme ist gewährleistet, dass Personen, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich Kenntnis über die Pläne zu verschaffen.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Ziffer a enthält eine Folgeänderung zu Nummer 4 Ziffer b ist eine redaktionelle Ergänzung durch die Neuregelung des § 19 Absatz 1.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Die Änderungen dienen der Beschleunigung und der Digitalisierung.

(Zu Absatz 1 Satz 2)

Im Bereich der Regionalplanung ist die überlange Verfahrensdauer vielfach kritisiert worden. Absatz 1 greift vor diesem Hintergrund den Rechtsgedanken des § 10 LVwVfG mit einer Vorgabe zur zügigen und zweckmäßigen Verfahrensführung auf.

(Zu Absatz 2 und 3)

Zunächst wird auf die Begründung zu § 9 verwiesen. Die Entgegennahme von Stellungnahmen zur Niederschrift kann entsprechend der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Einschränkungen der Einsichtsmöglichkeiten im Zuge der Auslegung von Planentwürfen auf die Dienststunden bzw. bestimmte Stunden für den Publikumsverkehr („Sprechzeiten“) beschränkt werden.

(Zu Absatz 4 bis 8)

Mit dem Ziel der Planungsbeschleunigung soll eine Neuregelung für den Fall geschaffen werden, dass eine erneute Beteiligung im Sinne von § 9 Absatz 3 ROG notwendig wird. Aufgrund der großen Gebietskulisse und des langgestreckten Planungszeitraums werden im Beteiligungsverfahren eine große Zahl von Fachbehörden angehört, zahlreiche Belange tangiert und eine Vielzahl von Betroffenen adressiert. Regelmäßig verhandelt der Plangeber sehr viele Einzelpunkte; ihre Aufbereitung nimmt oft viele Monate in Anspruch. Während der notwendigen Bearbeitungszeit der zahlreichen Stellungnahmen können sich die Planungsgrundlagen ändern, was wiederum zur Notwendigkeit der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung führen kann. Hier besteht die Gefahr von Endlosschleifen wiederkehrender Beteiligungen. Die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit im Zuge der Planaufstellung mehrfach zu beteiligen ist somit eine der wesentlichen Ursachen für die lange Verfahrensdauer in der räumlichen Gesamtplanung. Daher sieht der Entwurf vor, dass die Teile des Plans, die nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung sind, vorzeitig in Kraft gesetzt werden können. Dadurch kann der Planungszeitraum erheblich verkürzt und die Komplexität der Gesamtplanung verringert werden. Die erneute Beteiligung stellt dann nur noch diejenigen Festlegungen zur weiteren Diskussion, die aus rechtlichen oder planerischen Gründen Änderungsbedarf aufweisen. In Verbindung mit der Möglichkeit zur eingeschränkten Beteiligung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 ROG können sich dadurch beachtliche

Verschlenkungs- und Beschleunigungspotenziale für die Planaufstellungsverfahren ergeben.

Der bisherige Absatz 6 kann infolge der Regelung des § 9 Absatz 4 ROG entfallen. Der Wegfall der bisherigen Absätze 7 (Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereiches des Landesplanungsgesetzes) und 11 (vorzulegende Unterlagen) dient der Deregulierung und Beschleunigung.

Zu Nummer 12 (§ 13)

Durch Gesetz vom 15. November 2022 wurde für Teilpläne gemäß § 13a LplG bereits von einem Genehmigungs- auf ein Anzeigeverfahren umgestellt. Das Anzeigeverfahren an Stelle der Genehmigung als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Regionalpläne soll nun generell für alle Planänderungen eingeführt werden. Rechtliche Einwendungen durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde können sich nur auf die Einhaltung der Verfahrensregelungen und die Übereinstimmung mit den materiellen gesetzlichen Anforderungen beziehen. Durch die Änderung soll eine erhebliche Beschleunigung des Verfahrens im Zuge des Anzeigeverfahrens bei der obersten Landesbehörde ermöglicht werden. Die Beschleunigungswirkung soll durch klar definierte Fristen rechtlich verbindlich werden.

(Absatz 4)

Die Änderung dient der Digitalisierung. Sie kodifiziert eine bereits geübte Praxis. Die Veröffentlichung im Internet verbessert den Zugang der Öffentlichkeit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich. Danach war ausschließlich Möglichkeit zur Einsichtnahme vor Ort beim Regionalverband und der höheren Raumordnungsbehörde vorgesehen.

Zu Nummer 13 (§ 13a)

Folgeänderung zu §§ 12 und 13 und Anpassung an den Zeitablauf.

Zu Nummer 14 (§14)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Die Änderung dient der Stärkung der Regionalverbände bei der Umsetzung der Planung durch mehr Handlungsfreiheit bei Gründung von und Mitgliedschaft in Körperschaften, Zweckverbänden, Gesellschaften und anderen Einrichtungen, die sich mit regional bedeutsamen Angelegenheiten befassen. Mitumfasst ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Folgeänderung zu § 16.

Zu Nummer 17 (§§ 18 und 19)

Die Änderungen betreffend die Raumverträglichkeitsprüfung (§ 18) und Streichung des alten § 19 dienen der Deregulierung und der Harmonisierung des Bundes- und Landesrechts. Das Recht der Raumverträglichkeitsprüfung (bislang: Raumordnungsverfahren) wurde durch das ROGÄndG vom 22. März 2023 grundlegend verändert. Diese Änderungen werden fachlich weitestgehend unterstützt. Im Sinne der erleichterten Rechtsanwendung soll deshalb auf eine eigenständige Landesregelung für die Raumverträglichkeitsprüfung weitgehend verzichtet werden. Verfahrensleitende Regelungen der bisherigen §§ 18 und 19 LplG, die sich in der Praxis bewährt haben und zu denen das Bundesrecht keine Aussage trifft, sollen beibehalten werden.

(Absatz 3)

Die Regeln zur Beteiligung sind an die Änderungen in den §§ 9 und 12 angepasst, zur Begründung siehe dort.

(Absatz 4)

Die vom Gesetzgeber des ROG durch das ROGÄndG eingeführte zwingende Beendigung der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Absatz 1 ROG führt aus Landessicht nicht in allen Fällen zu sachgerechten Ergebnissen. Nach dem ROG endet das Raumverträglichkeitsprüfungsverfahren künftig nach Ablauf von sechs Monaten auch ohne gutachterliche Stellungnahme zur Raumverträglichkeit. Die Frist von sechs Monaten kann bei einer hohen Anzahl zu prüfender Alternativen zu knapp sein. Der automatische Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung mit Fristablauf darf nicht dazu führen, dass das bis dahin erarbeitete gutachterliche Ergebnis der sechsmonatigen Raumverträglichkeitsprüfung quasi gegenstandslos wird. Es soll vielmehr eine Möglichkeit bestehen, die Frist bis zur Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme zu vorzugswürdigen Trassen- und Standortvarianten angemessen zu verlängern. So kann gewährleistet werden, dass die Zulassung eines Vorhabens in der Variante beantragt werden kann, die den Kriterien der Raumverträglichkeit am besten entspricht. Die einvernehmliche Verlängerung mit dem Vorhabenträger soll angestrebt werden; die Möglichkeit soll aber auch unabhängig von der Antragsmöglichkeit des Vorhabenträgers gemäß § 15 Absatz 1 Satz 6 ROG gegeben sein.

Zu Nummer 17 (§ 19)

Die Landesplanung beruht im Wesentlichen auf Erkenntnissen über lang- und mittelfristige Entwicklungen, die im Rahmen der Raumb Beobachtung gewonnen werden. Bei allen Unschärfen ist die weitere Entwicklung der beobachteten Indikatoren zumindest in der Tendenz vorhersehbar bzw. prognostizierbar. Diese Prognosen bilden die Grundlage landesplanerischer Festlegungen, um weitere Entwicklungen in der Zukunft räumlich zu ordnen. Die Anforderungen an eine in die Zukunft gerichtete und auf einen Zeitraum von in der Regel 15 Jahren ausgerichtete Planung können sich jedoch im Lauf der Zeit verändern. Der Gesetzgeber kann dies nicht in allen Fällen voraussehen. Dennoch sollen der Praxis entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden.

(Absatz 1)

Die Regelung dient der Förderung von Innovation im Bereich der Landes- und Regionalplanung. Künftig sollen innovative Entwicklungen und planerische Kreativität mehr als bisher möglich unterstützt und gefördert werden können. Insbesondere soll ermöglicht werden, von den Vorgaben des § 11 LplG zugunsten alternativer, noch zu erprobender Festlegungen abzuweichen. Auch soll es möglich sein, auf bislang zwingend vorgeschriebene Festlegungen des § 11 im Einzelfall zu verzichten. Dies kann beispielsweise im Bereich der Planelemente der Fall sein. Abweichungen vom Verfahren der Planaufstellung sind nicht vorgesehen. Durch ausdrücklichen Verweis im Text wird klargestellt, dass die Planungsleitlinien des § 2 auch bei Anwendung dieser Vorschrift Gültigkeit beanspruchen.

(Absatz 2)

Unvorhersehbare Ereignisse und Entwicklungen können mit den konventionellen Methoden des Landesplanungsrechts nicht immer zufriedenstellend bewältigt werden. Disruptive Ereignisse können auch für die Regional- und Landesplanung Folgen haben, die über die üblichen wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Entwicklungen hinausgehen. Unvorhergesehene und unvorhersehbare Ereignisse oder krisenhafte Entwicklungen außerhalb des Bundesgebiets können unkonventionelle Reaktionen notwendig machen. Dafür stellt das Raumordnungsrecht bislang keine geeigneten Instrumente bereit.

Daher soll Absatz 2 eine angemessene und flexible Reaktion auf unvorhersehbare und krisenhafte Entwicklungen ermöglichen. Dadurch soll die Resilienz des Planungsrechts verbessert werden. Insbesondere externe Einflüsse, gewaltsame Auseinandersetzungen und Katastrophen in anderen Staaten, aber auch Naturkatastro-

phen wie Stürme und Hochwasserereignisse im Bundesgebiet können dringliche und zwingende Gründe dafür sein, von den üblichen Planungs- und Genehmigungsabläufen in einer Extremsituation im Einzelfall abzuweichen. In diesem Fall muss – etwa zum Wiederaufbau nach Extremwetter- oder Schadensereignissen – die Möglichkeit gegeben sein, von den im Normalfall nicht disponiblen Zielen der Raumordnung abzuweichen.

Bei der Voraussetzung der Dringlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Äußerste Dringlichkeit ist bei unaufschiebbaren, extern verursachten Ereignissen anzunehmen, bei denen eine gravierende Beeinträchtigung für die Allgemeinheit und die staatliche Aufgabenerfüllung droht. Als dringliche und zwingende Gründe kommen deshalb die Behebung von Katastrophenschäden sowie die Notwendigkeit der kurzfristigen Bewältigung von Krisen in Betracht. Mit bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen oder besserer Wirtschaftlichkeit kann die Dringlichkeit dagegen nicht begründet werden. Maßgebliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung ist weiterhin, dass die Dringlichkeitssituation für den Planungs- oder Vorhabenträger nicht voraussehbar war und die Dringlichkeitsumstände nicht seinem Verhalten zuzurechnen sind. Nicht vorhersehbar sind nur solche Ereignisse, mit denen auch bei Anlegung eines hohen objektiven Sorgfaltsmaßstabs nicht gerechnet werden konnte. Dies ist nicht der Fall, wenn z. B. unter Rückgriff auf bestehende Statistiken oder Prognosen ein zukünftiger Handlungsbedarf aus objektiver Sichtweise frühzeitig erkennbar war.

(Absatz 3)

Die Vorschrift dient der notwendigen Absicherung der Entscheidung in fachlicher Hinsicht durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Transparenz durch Beteiligung der Öffentlichkeit.

(Absatz 4)

Durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Erprobung gemäß Absatz 1 und 2 des Entwurfs sollen auch Entwicklungen ermöglicht werden, die derzeit noch nicht gedacht oder für möglich gehalten werden. Hieraus können nach erfolgreicher Erprobung auch neue Regelungen für die Raumordnung hervorgehen. Vor diesem Hintergrund soll eine angemessene fachliche und ggf. wissenschaftliche Auswertung (Evaluation) der durchgeführten Modellvorhaben erfolgen. Dem Landtag ist hierüber nach angemessener Zeit zu berichten.

Zu Nummer 18 (§ 20)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 19 (§ 24)

Die Änderung dient der Harmonisierung mit dem Bundesrecht und der Beschleunigung der Vorhabenrealisierung.

Zu Nummer 20 (§§ 26 und 27)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 21 (§ 28)

Die Vorschrift dient der Digitalisierung, Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis. Künftig soll der Datenaustausch zwischen Behörden im Bereich der Raumbeobachtung und der Raumanalyse digital und nach einheitlichen Standards erfolgen. Die vorgesehene Regelung trägt dem Bedürfnis nach einem durchgängigen digitalen Workflow im Bereich des Planungswesens Rechnung. Einmal bei einem Planungsträger (Kommunen, Regionen) erfasste Daten sollen interoperabel übermittelt und möglichst aufwandsarm im Raumordnungskataster und in weiteren Informationssystemen des Landes genutzt werden können. Dazu ist die Vorgabe von Standards für den digitalen Daten- und Dienst-

austausch unerlässlich. Mit seiner „Entscheidung 2017/37 – Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ hat der IT-Planungsrat am 5. Oktober 2017 die verbindliche Anwendung der Standards XPlanung (und XBau) in IT-Verfahren im Anwendungsfeld Planen und Bauen beschlossen. Damit wurde die bundesweite Grundlage geschaffen, um Landesentwicklungspläne, Raumordnungspläne, Regionalpläne und Bauleitpläne interoperabel bereitzustellen. Nach § 17 EGovG BW ist der Beschluss für Baden-Württemberg bindend, sodass bereits heute die Pflicht für Kommunen zur Bereitstellung ihrer Bauleitplandaten im Standard XPlanGML besteht. Mit der Anpassung des LPIG wird dies für die kommunalen Planungsträger nunmehr auch für die Übermittlung an die höhere Raumordnungsbehörden verbindlich. Dies erleichtert künftig die Bearbeitung. Durch den Verweis auf die bestehende landesrechtliche Regelung im EGovG BW hat die Regelung klarstellenden Charakter für die Kommunen; entsprechend ist sinnvollerweise mit dem Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen zu verfahren.

Zu Nummer 22 (§ 29)

Mit dem Instrument der Raumanalyse sollen Entwicklungen und Tendenzen schneller als bisher aufgenommen werden können. Das Gesetz sieht bislang vor, dass auf Grundlage der Raumb Beobachtung auf Landesebene Landesentwicklungsberichte erstellt werden. Die Berichte waren aufgrund der sehr breit gefächerten Themenstellung des bisherigen Absatz 1 in der Erstellung sehr aufwendig. Aktuelle Themenstellungen konnten in diesem Format nicht adäquat aufbereitet werden.

Um Fakten und Entwicklungen der Landesplanung künftig gegenüber der Öffentlichkeit und dem Landtag aktuell und anschaulich aufzubereiten, sollen themenbezogene Analysen an die Stelle der bislang vorgesehenen Gesamtbetrachtungen treten.

Ohne eine belastbare Analyse raumbedeutsamer Entwicklungen und Entwicklungstendenzen seit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 ist keine Neuaufstellung des LEP möglich. Aktuell erstellt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen eine umfassende Raumanalyse als Grundlage des neuen LEP. Um sie rechtssicher zur Grundlage der Planung machen zu können, ist eine Änderung des § 29 notwendig.

Zu Nummer 23 (§ 30)

Die Änderung dient der Deregulierung und Vereinfachung. Sie soll Änderungen des Gesetzestextes bei allfälligen Veränderungen der Ressortzuständigkeiten entbehrlich machen.

Zu Nummer 24 (§ 31)

Anpassung in der Namensgebung aufgrund von Beschlüssen der betreffenden Verbandsversammlungen.

Zu Nummer 25 (§ 33)

Die Änderung dient der Digitalisierung und Vereinfachung. Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Regionalverbände im Zuge von Planaufstellungsverfahren sollen künftig nur noch im Internet veröffentlicht werden. Wenn in anderen Rechtsvorschriften andere Formen der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben sind, ist dies von den Regionalverbänden zu beachten. Die Neuregelung trägt der aktuellen Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation Rechnung. Nach der ARD/ZDF-Onlinestudie 2023 nutzen 95 % der Deutschen das Internet. Die Internetbekanntmachung bietet ein Mehr an Bürgernähe und Transparenz gegenüber den hergebrachten Formen der Bekanntmachung. Der Zugang zu Bekanntmachungen und Rechtsvorschriften wird erleichtert und die Regionalverbände werden von Kosten entlastet, die durch die Veröffentlichungen in den Tageszeitungen, Amtsblättern und dem Staatsanzeiger entstehen. Nach den Durchführungsverordnungen zur Gemeindeordnung und Landkreisord-

nung ist die öffentliche Bekanntmachung ausschließlich über das Internet schon seit Jahren zulässig und mittlerweile gängige Praxis. Diese Regelung soll auf die Regionalverbände übertragen werden. Der Verbreitungsgrad des Internets ist mittlerweile wesentlich höher als der von herkömmlichen Verkündungsblättern oder gar Anschlagstafeln. Die Öffentlichkeit muss damit rechnen, dass öffentliche Bekanntmachungen und auch die Verkündung von Satzungen ausschließlich in elektronischer Form über das Internet bereitgestellt werden. In der Rechtsprechung des VGH BW (VGH BW Beschluss vom 10. September 2019, 8 S 2050/17) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urteil vom 14. Dezember 2022 – 4 CN 1.22) ist geklärt, dass gegen die ausschließliche Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen und das Verkünden von Satzungen im Internet keine rechtsstaatlichen Bedenken bestehen. Ebenso ist in der Rechtsprechung geklärt, dass die ortsübliche Bekanntmachung nicht den Zweck hat, den am Planungsprozess Interessierten jedwede Anstrengung zu ersparen, den Planentwurf ausfindig zu machen. Eigenständige Bemühungen, die die Betroffenen nicht überfordern, dürfen ihnen zugemutet werden (BVerwG, Beschluss vom 29. Juni 2017 – 4 BN 37.16). Die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von umweltbezogenen Plänen, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind, stehen dem nicht entgegen. Nach Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (sog. Aarhus-Konvention – AK) ist die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig zu informieren. Diese Vorgabe wird durch die Bekanntmachung im Internet erfüllt. Eine Internetveröffentlichung dürfte die Kenntnisnahme im Vergleich zu einer Printveröffentlichung sogar eher erleichtern als erschweren. Der Beschwerdeausschuss der AK hat die Vorgabe in einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 allerdings so ausgelegt, dass eine Pflicht zur Bekanntmachung auch in analoger Form bestehe. Der Ausschuss begründete seine Ansicht damit, dass nicht erwartet werden könne, dass die Betroffenen proaktiv Behördenseiten aufsuchen, um nach öffentlichen Bekanntmachungen zu suchen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung war die Internetnutzung allerdings noch wesentlich geringer verbreitet als heute. Überdies geht die Entscheidung davon aus, dass örtliche Tageszeitungen von der Mehrheit der lokalen Öffentlichkeit gelesen werden. Das trifft nicht mehr zu. Vor allem ist die Öffentlichkeit in Baden-Württemberg seit der Änderung des Kommunalrechts im Jahr 2016 in zunehmendem Maße daran gewöhnt, das Internet zu nutzen, wenn sie öffentliche Bekanntmachungen wahrnehmen möchte. Daher liegt es gerade im Interesse einer sachgerechten und effektiven Information in Sinne der AK, wenn sich die öffentliche Hand bei Bekanntmachungen auf ein Medium – nämlich das Internet – konzentriert. Dagegen ist es zunehmend weniger effektiv und damit auch nicht länger sachgerecht, bei der Beteiligung der Öffentlichkeit auf Medien zu setzen, deren Verbreitungsgrad zusehends schwindet. Artikel 7 AK, der die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken regelt und daher in Planaufstellungsverfahren für Regionalpläne einschlägig ist, erklärt zudem Artikel 6 Absatz 2 AK nicht für anwendbar. Maßgeblich ist mithin die Vorgabe des Artikel 7 AK. Dieser enthält keine Vorgabe für eine bestimmte Form der Bekanntmachung.

Der Gesetzestext in den Absätzen 3 bis 6 folgt weitestgehend den etablierten kommunalrechtlichen Regelungen. Zusätzlich berücksichtigt ist das Urteil des VGH BW vom 27. Februar 2024 – 2 S 518/23. Der Bereich der Internetseiten des Regionalverbands, in dem die öffentlichen Bekanntmachungen sichtbar sein müssen, ist daher in Absatz 4 eindeutig bestimmt. Auch um für technische Entwicklungen offen zu bleiben, schreibt die Regelung anders als das Kommunalrecht die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen welche die Regionalverbände zu ergreifen haben, nicht im Einzelnen vor.

(Absatz 4 und 5)

Die Absätze 4 und 5 regeln die Unentgeltlichkeit des Lesens, Speicherns und Ausdrucks der Bekanntmachungen und der Satzungen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Ausdrücke gegen Erstattung der Kosten beim Regionalverband bezogen werden können und dass auf die Bezugsmöglichkeit in der Satzung hinzu-

weisen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch diejenigen Menschen, die selbst über keinen Internetzugang verfügen und den öffentlichen Internetzugang in Bibliotheken oder Internetcafés nicht nutzen möchten oder können, das Gesetzblatt gegen geringfügige Kosten beziehen können. Die Kostenpflichtigkeit bezieht sich lediglich auf die Porto- und Druckkosten, sodass diese Kostentragung zumutbar ist.

(Absatz 5)

Bei der Bekanntmachung im Internet sind Dokumente grundsätzlich an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr für die Öffentlichkeit zugänglich. Im Sinne der möglichst umfassenden Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit ist eine durchgängige Verfügbarkeit grundsätzlich auch anzustreben. Der Entwurf gibt jedoch bewusst lediglich eine „angemessene“ Verfügbarkeit vor. Damit ist klargestellt, dass nicht jede Unterbrechung der Verfügbarkeit Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Bekanntmachung hat. Sinn der Bekanntmachung ist es, der Öffentlichkeit hinreichend Gelegenheit zu geben, die jeweiligen Unterlagen einzusehen. Bei der Beurteilung der Frage welche Verfügbarkeit angemessen und welche Unterbrechung der Verfügbarkeit ggf. noch hinzunehmen ist, dient die bisherige Sach- und Rechtslage als Maßstab. Maßgeblich für die Verfügbarkeit waren bisher die Sprechzeiten der zuständigen Behörden. Außerhalb der Sprechzeiten, zur Nachtzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen waren Bekanntmachungen, Planentwürfe, Satzungen u. dgl. für die Öffentlichkeit grundsätzlich überhaupt nicht zugänglich. Eine technische Störung oder ein anderer Fehler bei der Bereitstellung im Internet, die beispielweise während eines Veröffentlichungszeitraums von 30 Tagen die Verfügbarkeit im Umfang von 2 oder 3 Tagen unterbricht, würde vor diesen Hintergrund die „angemessene“ Verfügbarkeit im Sinne des Absatz 5 nicht infrage stellen.

Zu Nummer 26 (§ 35)

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und -klarheit und führt zu einem Gleichlauf mit den kommunalrechtlichen Vorschriften. Die konstituierenden Sitzungen der Gemeinde- und Kreisträte sind unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen. Gegenstand dieser Sitzungen wird künftig auch die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlungen sein.

Zu Nummer 27 (§ 37)

Die Änderung erfolgt auf Anregung der Regionalverbände. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, mehr als nur einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellen zu können, um eine Vertretung in jedem Fall sicherstellen zu können.

Zu Nummer 28 (§ 45)

Die Änderung dient der Deregulierung. Durch die Vorschrift wurde im Jahr 2001 die Möglichkeit geschaffen, eine weitere Rechtsform für die regionale Zusammenarbeit zu nutzen. Die Möglichkeit wurde seitdem niemals genutzt. Es besteht offenkundig kein Bedarf für das Modell eines Regionalzweckverbandes. Mangels Notwendigkeit und zur Reduzierung des Regelungsbestandes wird die Vorschrift daher gestrichen.

Zu Nummer 29 (§ 51)

Die Änderung dient der Deregulierung und Vereinfachung. Sie soll Änderungen des Gesetzestextes bei allfälligen Veränderungen der Ressortzuständigkeiten entbehrlich machen.

Zu Nummer 30 (§ 53a)

Eine Übergangsvorschrift ist für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Verfahren erforderlich.

Zu Nummer 31

Die Aufhebung der Anlagen 1 und 2 zu § 2a erfolgt wegen des Verweises auf die Regelungen im ROG.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

26. August 2024

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Änderung des Landesplanungsgesetzes

NKR-Nummer 93/2024, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Die Änderungen im Landesplanungsgesetz (LPIG) dienen der „*Beschleunigung, Digitalisierung, Vereinfachung und Innovation*“. Insbesondere ist geregelt:

1.

Beschleunigung

- Die Regelungen zur Planerhaltung werden erweitert
 1. Eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplanes nur unter bestimmten Voraussetzungen beachtlich.
 2. Beachtliche Fehler können nachträglich geheilt werden.
 3. Unwirksame Teilpläne können abgetrennt werden, so dass der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam bleibt.
 4. Einwendungen gegen beachtliche Fehler werden nach einem bzw. fünf Jahren präkludiert.
- Beteiligung bei Raumordnungsplänen
 1. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit u. der berührten öffentlichen Stellen über die Absicht der Planaufstellung ist nicht mehr verpflichtend.
 2. Für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange u. der Öffentlichkeit werden kürzere Fristen verbindlich vorgegeben u. mit einem Einwendungsausschluss bei verspätetem Eingang versehen.
 3. Die Pflicht zur Rückmeldung an jeden einzelnen Urheber von Stellungnahmen entfällt.
 4. Wird eine erneute Beteiligung notwendig, können hiervon unberührte u. abtrennbare Teilpläne bereits in Kraft treten.
- Die Plangenehmigung
 1. wird für alle Gesamt- u. Teilfortschreibungen auf ein Anzeigeverfahren umgestellt;
 2. wird auf eine reine Rechtsprüfung konzentriert;
 3. wird mit verbindlichen Fristen versehen,
 4. nach deren fruchtlosem Ablauf der Plan öffentlich bekannt gemacht werden darf.

2.

Digitalisierung

- Veröffentlichungen und Bekanntmachungen sollen künftig über das Internet erfolgen.
- Für die Kommunikation der öffentlichen Stellen ist ausschließlich das elektronische Format vorgesehen.

Seite 1 von 2

- Für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sollen Internetformulare bereitgehalten werden.
 - Satzungen der Kommunalverbände sollen künftig ausschließlich über das Internet bekannt gemacht werden.
 - Für die Bereitstellung der Bauleitpläne im automatisierten Raumordnungskataster wird ein einheitliches Datenformat vorgesehen.
3. Vereinfachung
- Der Rahmencharakter der Raumordnung wird betont. Es wird klargestellt, dass die Raumordnung im Vergleich zur Bauleitplanung einen gröberen Detaillierungsgrad bei der Abwägung der betroffenen Belange hat.
 - Parallelregelungen zum Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) werden gestrichen und auf die Regelungen des ROG wird verwiesen.
 - Einzelne Regelungen des LPIG werden mit dem ROG harmonisiert.
 - Einzelne ergänzende u. abweichende Regelungen zum ROG, um Verfahren weiter zu vereinfachen.
4. Innovation
- Es wird eine Flexibilisierungs- u. Experimentierklausel eingeführt, wonach einzelfallbezogen mit Zustimmung des MLW von den Vorgaben zu Form u. Inhalt des Regionalplans abgewichen u. innovative Planansätze erprobt werden können.
 - Die bisher vorgesehenen umfassenden Landesentwicklungsberichte werden durch regelmäßig erscheinende themenbezogenen Raumanalysen ersetzt.

II. Votum

1.

Der NKR begrüßt die vorgesehenen Änderungen des Landesplanungsgesetzes aus- und nachdrücklich.

Die Änderungen sind vorbildlich geeignet, die raumplanungsrechtlichen Verfahren erheblich zu vereinfachen, zu verschlanken und zu beschleunigen.

2.

In formaler Hinsicht regt der NKR in der Gesetzesbegründung Allgemeiner Teil unter V. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung folgende Umformulierung an:

„Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.“

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatlerin